

Antworten auf Fragen zur Genussrechtsangebot der ACI-Investors Recovery GmbH

Wichtiger Hinweis: Bei den nachfolgenden Antworten zu den meistgestellten Fragen handelt es sich nicht um eine Verkaufsunterlage.

1. Was muss ich beim Ausfüllen des Zeichnungsscheines beachten?

Um Ihren Antrag zum Abschluss eines Genussrechts bearbeiten und annehmen zu können, muss der Zeichnungsschein vollständig und korrekt ausgefüllt sein. Wir möchten Sie deshalb bitten, diesen vollständig und möglichst leserlich auszufüllen und zu unterzeichnen – auf jedem Blatt zusätzlich mit Ihrem Kürzel. Hilfen dazu finden Sie in dem Dokument Ausfüllhinweise (s. unter Downloads). Den unterzeichneten Zeichnungsschein senden Sie uns bitte anschließend in zweifacher Ausfertigung zu. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass nicht vollständig ausgefüllte Zeichnungsscheine die Bearbeitung Ihres Beteiligungswunsches verzögern oder unmöglich machen können.

2. Warum soll ich meine E-Mail Adresse angeben?

Die E-Mail Adresse ist hilfreich zum Versenden von Informationen auf dem elektronischen Weg. Ihre E-Mail Adresse wird ausschließlich zum Zwecke der Informationsweitergabe und nicht zum Versenden von Werbung genutzt. Dadurch können wir die Versandkosten im Interesse der beteiligten Anleger erheblich reduzieren.

3. Welche Risiken bestehen bei dem Genussrecht?

Es kann der Totalverlust des eingezahlten Geldes eintreten.

4. Warum wurde dieses Beteiligungsmodell gewählt?

Die Genussrechtsvereinbarung stellt eine rechtliche Beziehung zu Ihnen als ehemaligem ACI-Anleger und der ACI-Investors Recovery GmbH her. Erst auf dieser rechtlichen Basis ist die Rückzahlung Ihrer ehemaligen ACI-Fonds-Beteiligungssumme durch die ACI-Recovery GmbH möglich. Diejenigen, die das Angebot der Genussrechtsvereinbarung nicht annehmen - und das kann jeder Anleger frei entscheiden - nehmen am Rettungskonzept und der möglichen Rückführung der Gelder nicht teil. Die Genussrechtsbeteiligung wurde auch gewählt, um insbesondere das Haftungsrisiko der Anleger auf ihre Kapitaleinlage zu reduzieren und die angestrebten, im Rahmen des Rettungskonzeptes erwirtschafteten Gewinne den Anlegern günstig und rechtlich/steuerlich korrekt zuzuführen.

Die Genussrechtsvereinbarung wurde von der Deutschen Bundesbank geprüft.

5. Was passiert wenn ich nicht rechtzeitig einzahle?

Die ACI-Investors Recovery GmbH hat für die Einzahlung des Gesamtbetrages auf das im Zeichnungsschein angegebene Konto eine angemessene Frist gesetzt. Sie als Anleger sollten zum Erwerb des Genussrechtes binnen der gesetzten Frist einzahlen. Erfolgt die Einzahlung nicht rechtzeitig, so steht der ACI-Investors Recovery GmbH grundsätzlich die Möglichkeit offen, die Beteiligung nicht anzunehmen.

6. Gibt es ein Agio oder sonstige weitere Kosten?

Nein. Die ACI-Investors Recovery GmbH verzichtet auf das Erheben eines Agio oder sonstiger Kosten wie Provisionen oder andere Gebühren. Damit ist sichergestellt, dass 100% Ihrer Beteiligungssumme dem Verwendungszweck zufließen.

7. Kann ich Genussrechte auf dritte Personen übertragen?

Ja. Sie können ein, mehrere oder alle Genussrechte auf dritte Personen durch Schenkung oder Verkauf übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der ACI-Investors Recovery GmbH. Dies ist notwendig, da die Gesellschaft jederzeit wissen muss, wer ihr Vertragspartner ist.

8. Welche Pflichten bestehen für mich als Genussrechtsinhaber?

Als Genussrechtsinhaber sind Sie verpflichtet, zu Beginn den Genussrechtsbetrag in voller Höhe einzuzahlen. Während der Laufzeit des Vertrages haben Sie Veränderungen Ihrer persönlichen Daten, z. B. Namensänderung, Konfessionsänderung, Änderung der Anschrift oder der Konto-Verbindung der ACI-Investors Recovery GmbH unverzüglich mitzuteilen.

9. Was gibt es von steuerlicher Seite zu beachten?

Rückzahlungen, die Sie erhalten, sind Einkünfte und von Ihnen zu versteuern.

10. Was passiert im Todesfall?

Verstirbt ein Genussrechtsinhaber während der Laufzeit des Vertrages, gehen die Ansprüche aus dem Vertrag auf die Erben oder den Vermächtnisnehmer über. Zahlungen aus dem Genussrecht erfolgen dann gegenüber dem Erben oder dem Vermächtnisnehmer, der sich zuvor gegenüber der ACI-Investors Recovery GmbH zu legitimieren hat, z. B. durch Vorlage eines Erbscheines.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die

ACI-Investors Recovery GmbH
info@aci-investors.de